

Simonie und Akklamation

Zur Rolle der Domkapitel und der Laien bei Bischofswahlen
in der Germania Sacra (1648–1803)*

Von HUBERT WOLF

Eine Reihe umstrittener Bischofsernennungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz haben Recht und Praxis der Bistumsbesetzung der römisch-katholischen Kirche erneut in den Blickpunkt des öffentlichen und innerkirchlichen Interesses treten lassen¹. Zwei Aspekte spielten dabei eine besondere Rolle:

1. Die Ausschaltung der Ortskirche durch die römische Zentrale, die mit einer systematischen Zurückdrängung des freien *Bischofswahlrechts der Domkapitel* zugunsten des päpstlichen Ernennungsrechts einhergeht². Tatsächlich besaßen die Domkapitel der Germania Sacra bis 1803 das Recht der Bischofswahl³. Nach der Säkularisation setzte sich in den katholischen Staaten das landesherrliche Nominationsrecht durch⁴. Da die Kurie dieses

* Für diesen Beitrag wurden folgende Archive konsultiert:

AMAE	Archives du Ministère des Affaires Etrangères Paris
– CP	Correspondence Politique
ASV	Archivio Segreto Vaticano
ACC	Acta Congregationis Consistorialis
DZStAM	Deutsches Zentrales Staatsarchiv Merseburg
– KGStA	Königlich-Geheimes Staatsarchiv
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien
– GWA	Geistliche Wahllakten
– LHA	Lothringisches Hausarchiv
– RK	Reichskanzlei

¹ Die Zahl der Artikel in Zeitschriften und Zeitungen ist unüberschaubar. Aus der Vielzahl der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sei hier nur verwiesen auf E. GATZ, Die Bischofsernennungen in den deutschsprachigen Ländern. Theorie und Praxis seit dem 19. Jahrhundert, in: ThPQ 136 (1988) 258–266; K. SCHATZ, Bischofswahlen. Geschichtliches und Theologisches, in: StdZ 207 (1989) 291–307; M. KAISER, Besetzung der Bischofsstühle. Erfahrungen und Optionen, in: Archiv für Katholisches Kirchenrecht 158 (1990) 69–90; A. LANDERSDORFER, Die Bestellung der Bischöfe in der Geschichte der katholischen Kirche, in: MThZ 41 (1990) 271–290 (jeweils mit umfangreicher weiterführender Literatur).

² Vgl. PH. HOFMEISTER, Bischof und Domkapitel nach altem und neuem Recht (Neresheim 1931) 62–73.

³ Dazu immer noch grundlegend H. E. FEINE, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803 (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 97/98) (Stuttgart 1921) v. a. 10–31.

⁴ So in Österreich (mit Ausnahme Salzburgs) und den bayerischen Diözesen. Dazu GATZ (Anm. 1) 260 f., 264–266; H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte I: Die katholische Kirche (Köln/Graz 1964), 615–617; A. SCHARNAGL, Das königliche Nominationsrecht für die Bistümer in Bayern 1817–1918, in: ZSavRGkan 17 (1928) 228–263. Der Text des bayerischen Kon-

den protestantischen Fürsten nicht zugestehen wollte, erlebte das Wahlrecht der Domkapitel in den evangelischen Staaten eine – aus römischer Sicht notgedrungene – Renaissance⁵. Erst die Konkordate des 20. Jahrhunderts schränkten das Wahlrecht stark ein⁶; nunmehr darf „das Domkapitel aus einem von Rom vorgelegten Dreivorschlag den an erster Stelle genannten wählen“⁷.

Aus dieser Formulierung wird deutlich, daß heutzutage von weiten Teilen der Öffentlichkeit sowie der kanonistischen und historischen Forschung die *freie Bischofswahl durch das Domkapitel als ideale Lösung angesehen* wird.

2. Die zunehmende Klerikalisierung der Kirche, die auf eine völlige *Ausschaltung der Laien* bei Bischofswahlen hinausläuft. Während in der alten Kirche die aktive Beteiligung der Christgläubigen breit bezeugt ist⁸ (z. B. Leo I.: „Wer allen vorstehen soll, soll auch von allen gewählt werden“⁹; Apostolische Tradition: *Episcopus ordinetur ab omni populo* ...¹⁰; Cyprian: „*plebs ... ipsa habeat potestatem vel eligendi dignos sacerdotes vel indignos recusandi*“¹¹), nahm der Einfluß der Laien im Verlauf der Kirchengeschichte – trotz mancher retardierender Elemente – ständig ab¹². Davon sind die Auseinandersetzungen um die Laieninvestitur im „Investiturstreit“ abzusetzen; hier ging es nicht um eine Beteiligung des Volkes Gottes, sondern um die Einsetzung der Bischöfe durch die „weltliche

kordats von 1817 und die entsprechenden Dokumente sind abgedruckt bei E. R. HUBER/W. HUBER, *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts I* (Berlin 1973) 169–198.

⁵ So in den Norddeutschen Ländern und den Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Dazu FEINE (Anm. 4) 618–624; U. STUTZ, *Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes* (Stuttgart 1909). Die Texte der einschlägigen Dokumente und Konkordate sind abgedruckt bei HUBER/HUBER I (Anm. 4) 199–308.

⁶ Zum preußischen und badischen Konkordat vgl. GATZ (Anm. 1) *passim*; Texte bei HUBER/HUBER IV (Berlin 1988) (Anm. 4) 315–368.

⁷ So soll der Innsbrucker Kanonist Gottfried Heinzel SJ scherzhaft formuliert haben; zitiert nach N. GRASS, *Das Salzburger Privileg der freien Verleihung der Eigenbistümer unter besonderer Berücksichtigung des Kampfes um die Erhaltung dieses Privilegs*, in: *Kirche, Staat und katholische Wissenschaft in der Neuzeit. Festschrift für Heribert Raab zum 65. Geburtstag am 16. März 1988* (= QFG NF 12) (Paderborn 1988) 1–46, hier 40. Zu Heinzel vgl. ZSavRGkan 54 (1968) 509 (Nachruf).

⁸ Zusammenfassend P. STOCKMEIER, *Gemeinde und Bischofsamt in der alten Kirche*, in: *ThQ* 149 (1969) 133–146 (Lit.).

⁹ PL 54, 634 und *passim*.

¹⁰ *Traditio Apostolica* 2.

¹¹ CSEL 3, 2, 737 f.

¹² Eine zusammenfassende Darstellung fehlt; vgl. H. MÜLLER, *Der Anteil der Laien an der Bischofswahl. Ein Beitrag zur Geschichte der Kanonistik von Gratian bis Gregor IX.* (= *Kanonistische Studien und Texte* 29) (Amsterdam 1977) (Lit.).

Gewalt, die Könige und Kaiser¹³ – trotz quasi-sakramentaler Königssalbung aus römischer Sicht Laien.

Spätestens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts scheinen die Laien als Volk Gottes ihre Rolle bei Bischofswahlen *endgültig ausgespielt* zu haben¹⁴. Ihre Bedeutung wurde offenbar erst im Zusammenhang mit der Ekklesiologie des 2. Vatikanischen Konzils und den daran anschließenden Diskussionen um eine „Fundamentaldemokratisierung“ der katholischen Kirche wiederentdeckt¹⁵.

Zu beiden Ansichten scheinen aus kirchenhistorischer Sicht einige Anmerkungen angebracht zu sein, die freilich in diesem Rahmen knapp ausfallen müssen. Als Argumentationsgrundlage dienen jeweils Bischofswahlen aus der Geschichte der Reichskirche (1648–1803)¹⁶. Das Einbringen historischer Positionen soll die heutige Diskussion befruchten und die „Tradition“ der Kirche, die wesentlich zu ihrer Identität gehört, zu Wort kommen lassen.

1. Das freie Bischofswahlrecht der Domkapitel – Idealfall der Kirchengeschichte?

Das Bischofswahlrecht der Domkapitel wird heute ausgehend von einer *Communio-Ekklesiologie*, nach welcher die Kirche in und *aus* Teilkirchen besteht¹⁷, als geeignetes Korrektiv gegen römische Willkür, kurialen Zentralismus und absolute Papstmonarchie gefeiert. Dieses Modell habe sich historisch bewährt. Es kann aber nur dann überzeugen, wenn sich die Domkapitel über jeden Verdacht der Korruptierbarkeit und Manipulation erheben können. Dies war gerade bei einer Vielzahl von Bischofswahlen in der *Germania Sacra* zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation, zu einer Zeit also, in der das freie Wahlrecht der Kapitel in Geltung war, nicht der Fall.

Diese Epoche führte vielmehr zu einem neuen Höhepunkt simonistischen Treibens und geistlichen Ämterkaufs, welche die Forschung durch das Tridentinum und die „Katholische Reform“ überwunden glaubte. Das

¹³ Vgl. dazu K. A. FINK, *Papsttum und Kirche im abendländischen Mittelalter* (München 1981) 26–39; FR. KEMPF, *Die gregorianische Reform (1046–1124)*, in: *Handbuch der Kirchengeschichte III/1* (Freiburg i. Br. 1966) 401–461.

¹⁴ Vgl. LANDERSDORFER (Anm. 1) 284 f.

¹⁵ Vgl. dazu beispielhaft H. KÜNG, *Mitentscheidung der Laien in der Kirchenleitung und bei kirchlichen Wahlen*, in: *ThQ* 149 (1969) 147–165; G. BIEMER, *Die Bischofswahl als neues Desiderat kirchlicher Praxis*, in: ebd. 171–184.

¹⁶ Eine ausgezeichnete Bibliographie zur Geschichte der Reichskirche und den Bischofswahlen zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation bietet E. GATZ (Hg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon* (Berlin 1990) 637–662.

¹⁷ Vgl. R. PUZA, *Katholisches Kirchenrecht* (Heidelberg 1986) 194–230.

17. und 18. Jahrhundert kommt deshalb in den einschlägigen Artikeln zum Thema Simonie so gut wie nicht vor¹⁸. Tatsächlich erfüllte jedoch kaum eine Bischofswahl dieses Zeitraums die kanonistischen und moralischen Kriterien, die aus damaliger (und heutiger) Sicht angelegt werden müssen. Deshalb ist hier wieder einmal vor falschen Idealisierungen der „ach so guten alten Zeit“ zu warnen.

Hinter der Besetzung der Reichsbistümer, der Wahl der Erzbischöfe und Kurfürsten, standen zumeist handfeste politische Interessen, die jede Bischofswahl mehr oder minder zu einem „schmutzigen Wahlgeschäft“¹⁹ – so der treffende zeitgenössische Ausdruck – werden ließen.

Die Domkapitel konnten sich diesen politischen Realitäten kaum einmal entziehen. Da sie das ausschlaggebende Wahlgremium bildeten, versuchten alle an einer Bischofsbesetzung interessierten Personengruppen und Mächte – zunächst die Kandidaten selbst und die hinter ihnen stehenden Familien und Dynastien, dann die tangierten Staaten und Länder sowie schließlich der Kaiser und sein Wahlkommissar vor Ort – Einfluß auf die Parteibildung in den Kapiteln zu gewinnen²⁰. Dabei zog man die Möglichkeiten der Bestechung und des Stimmkaufs nicht nur theoretisch in Betracht, sondern betrieb mehr oder minder offen das simonistische Geschäft des Ämterschachers.

Allerdings stieg im Verlauf des 17. Jahrhunderts das Unrechtsbewußtsein der Beteiligten hinsichtlich ihres simonistischen Tuns beträchtlich an²¹. So verlangten Kaiser Leopold I. und Josef I. wiederholt von ihren Wahlgesandten, daß zumindest äußerlich jeder Anschein von Bestechung vermieden werden sollte, „damit man nit in simoniam incurire“²². Bei der Trierer Koadjutorwahl des Jahres 1710 wollten die Domkapitulare ihre Bestechungsgelder erst nach vollzogener Postulation, deklariert als freiwillige Geschenke bzw. Zuwendungen des Neoelekten und seiner Dynastie, annehmen, um ihre Gewissen nicht zu beunruhigen – wie der lothringische Gesandte nicht ohne Süffisanz vermerkte²³.

Die Summen der in Aussicht gestellten und tatsächlich ausgezahlten Bestechungsgelder waren im Vergleich zu den sonstigen Einnahmen der Domherren geradezu astronomisch. So konnte das Trierer Domkapitel bei

¹⁸ Vgl. als Beispiele FEINE (Anm. 4) 717 (Reg.); W. PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechts I* (Wien 1953 ff.) 426; II, 481; III, 438 (jeweils Reg.).

¹⁹ Vgl. dazu meine Habilitationsschrift: H. WOLF, *Die Reichskirchenpolitik des Hauses Lothringen (1680–1715). Eine Habsburger Sekundogenitur im Reich?* (erscheint 1992) passim.

²⁰ Dazu FEINE (Anm. 3) 79 f.

²¹ Dazu und zum folgenden grundsätzlich WOLF (Anm. 19) Ergebnisse.

²² HHStA GWA 28 a, Eigenhändige Notiz Kaiser Leopold I. auf der Konferenzrelation 1698 Februar 17.

²³ Zur Trierer Koadjutorwahl, die bislang nicht erforscht ist, vgl. HHStA LHA 11, 140, 149.

der Koadjutorpostulation von 1710 750 000 Livres einstreichen²⁴; dagegen war die Osnabrücker Fürstbischofswahl²⁵ des Jahres 1698 mit rund 100 000 Reichstalern vergleichsweise billig²⁶. Für die erfolglose Kandidatur in Münster 1706/7²⁷ wandte die lothringische Dynastie immerhin 400 000 Gulden auf²⁸; der Kostenvoranschlag für einen zweiten – freilich nicht ausgeführten – Anlauf auf das westfälische Hochstift belief sich auf eine glatte Million Ecus²⁹. Auch für das Eichstätter Koadjutorieprojekt (1715)³⁰ lagen 250 000 Gulden bereit³¹. Ähnliche Beträge lassen sich für die Kandidaturen Josef Clemens' von Bayern feststellen³².

Auch auf die einzelnen Domherren entfielen beträchtliche Summen. Der Osnabrücker Dompropst Franz Arnold von Wolff-Metternich³³ erhielt 1698 für sein Abstehen von einer eigenen Kandidatur 75 000 Reichstaler; daneben nehmen sich die 27 000 Reichstaler für die Gebrüder Landsberg³⁴ geradezu bescheiden aus³⁵. Dem Trierer Dompropst Karl Kaspar von Kesselstatt³⁶, einem Neffen des Trierer Kurfürsten

²⁴ HHStA LHA 140, Etat des payements à faire 1710 Oktober 14.

²⁵ Zur Osnabrücker Fürstbischofswahl vgl. vorläufig C. STÜVE, Sedisvacanz-Zeit nach dem Tode Bischofs Ernst Augusts I. (2. Februar 1698) und Wahl Carls von Lothringen, nach den Aufzeichnungen des Iburger Abts Maurus Rost, in: Osnabrücker Mitteilungen 16 (1891) 117–134; F. KEINEMANN, Die Wahl des Prinzen Karl von Lothringen zum Fürstbischof von Osnabrück (1698), in: Osnabrücker Mitteilungen 74 (1966) 191–197.

²⁶ HHStA LHA 159, Kostenabrechnung Baron Chassignets über die Osnabrücker Wahl 1698 September 6.

²⁷ Zur Münsteraner Doppelwahl 1706/7 vgl. vorläufig F. KEINEMANN, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. Verfassung, persönliche Zusammensetzung, Parteiverhältnisse (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalen 22: Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 11) (Münster i. W. 1967) 126–141; H. O. LANG, Die Vereinigten Niederlande und die Fürstbischofs- und Coadjutorwahlen in Münster im 18. Jahrhundert (Wattenscheid 1933) 7–97.

²⁸ Dazu WOLF (Anm. 19) Kapitel 2.

²⁹ AMAE CP Lorraine 92, Audiffret an Ludwig XIV. 1715 Oktober 31.

³⁰ Hier sollte Franz Anton von Lothringen (1689–1715) gewählt werden. Dazu vorläufig M. DOMARUS, Marquard Wilhelm Graf von Schönborn. Dompropst zu Bamberg und Eichstätt (Eichstätt 1961) 67 f.

³¹ HHStA LHA 175, Auerbach an Herzog Leopold von Lothringen 1715 Oktober 14; AMAE CP Lorraine 91, Audiffret an Ludwig XIV. 1715 Juli 25.

³² Dazu grundlegend M. WEITLAUFF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel (1679–1726). Vom Regierungsantritt Max Emanuels bis zum Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges (1679–1701) (= MThSt(H) 24) (St. Ottilien 1985) passim.

³³ Über ihn K. HENGST, Art.: Wolff gen. Metternich zur Gracht, Franz Arnold Reichsfreiherr von (1658–1718), in: GATZ (Hg.) (Anm. 16) 570 f.

³⁴ Über sie J. v. BOESELAGER, Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts (= Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 28) (Osnabrück 1990) 283–288.

³⁵ HHStA LHA 159, Kostenabrechnung Baron Chassignets über die Osnabrücker Wahl 1698 September 6.

³⁶ Zu Kesselstatt und den im folgenden genannten Domherren vgl. P. HERSCHE, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert I (Bern 1984) 180–186; S.-M. ZU DOHNA, Die ständischen Verhältnisse am Domkapitel von Trier vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (= Schriftenreihe zur Trierischen Landesgeschichte und Volkskunde 6) (Trier 1960) passim.

und Speyrer Fürstbischofs Johann Hugo von Orsbeck³⁷, wurde sein Verzicht auf die Koadjutorie seines Onkels mit 150 000 Livres versilbert. Dagegen waren die Voten der beiden anderen Nepoten Orsbecks, Karl Josef Lothar Schenk von Schmidburg und Lothar Adolf von Kesselstatt, mit 60 000 bzw. 45 000 Livres vergleichsweise billig. Die Gebrüder Eltz-Eltz ließen sich ihre Stimmen mit immerhin 150 000 Livres entgelten³⁸. Angesichts dieser Zahlen muten die 36 000, 40 000, 50 000 und 100 000 Ecus je Votum, von denen der französische Gesandte Wilhelm Lothar von Dücker³⁹ an Ludwig XIV. aus Anlaß der Kölner Wahl von 1688 berichtet, nicht mehr so unglaublich an, wie Weitlauff in seiner grundlegenden Studie über die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern annimmt⁴⁰.

Zu den makaberen Details der Finanzierung der Wahlgeschäfte jener Jahre gehört, daß die notwendigen Kredite meist von jüdischen Bankiers zur Verfügung gestellt wurden. Die Rückzahlung gestaltete sich jedoch nicht selten recht schwierig. Oft wäre über ein Jahrzehnt der friedlichen Regierung eines Hochstifts notwendig gewesen, damit sich diese hohen Investitionen einigermaßen hätten amortisieren können. Da aber das 17. und 18. Jahrhundert wiederholt von einigen kleineren und größeren kriegerischen Auseinandersetzungen heimgesucht wurde, die – wie vor allem der Spanische Erbfolgekrieg – zahlreiche Hochstifte in schwere Mitleidenschaft zogen, war an eine rasche Abzahlung der Kredite meist nicht zu denken⁴¹.

Es fällt auf, daß für jeden einzelnen Domherren eine Gesamtstrategie entwickelt wurde, die nicht nur den finanziellen Bereich umfaßte. War der Domkapitular selbst nicht bestechlich, bildete seine Familie den Anknüpfungspunkt. Führte auch dieser Weg nicht zum Ziel, scheute man sich nicht, die Mätressen einzuschalten. Neben Bargeld wurden Ämter in der Administration des Hochstifts, Stellen in verschiedenen Regierungen oder am kaiserlichen Hof, Adelsprädikate und Standeserhöhungen, liegende Güter und „Rechtsbeistand“ bei schwebenden Prozessen, Präbenden und Kanonikate in den Domkapiteln der *Germania Sacra* für Neffen und andere Verwandte der Domherren, Schmuck, Juwelen und Gold für deren Damen, Empfänge und festliche Diners, edle Reitpferde und teure Gläser

³⁷ Über ihn W. SEIBRICH, Art.: Orsbeck, Johann Hugo von (1634–1711), in: GATZ (Hg.) (Anm. 16) 329–331.

³⁸ HHStA LHA 140, Etat des paiements à faire 1710 Oktober 14.

³⁹ Über ihn L. BITTNER/L. GROSS, Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden (1648), Bd. 1 (Oldenburg/Berlin 1936) 608 (Reg.).

⁴⁰ WEITLAUFF (Anm. 32) 287.

⁴¹ Über den Kredit Levi Isaac Auerbachs für die lothringische Dynastie in Höhe von 250 000 Reichstalern aus dem Jahre 1715 und dessen Zurückzahlung vgl. HHStA LHA 175.

beschafft – kurz: alles wurde aufgeboten, um einen Domkapitular zu bestechen und sich seiner Stimme zu versichern⁴².

Von einer Wahl durch Eingebung des Hl. Geistes, um dessen Beistand man in der obligatorischen „Missa de Spiritu Sancto“ unmittelbar vor dem Wahlakt bat, kann deshalb wohl kaum einmal die Rede sein. Die Korruptierbarkeit der Domkapitel ist zu offensichtlich. Es kam sogar vor, daß sich einmal gekaufte Domherren dermaßen auf die Unterstützung „ihres“ Kandidaten, sprich Geldgebers versteiften und nicht mehr bereit waren, eine Stornierung des Auftrags anzunehmen⁴³.

Heutige moralische Kategorien sind bei der Beurteilung des simonistischen Treibens bei Bischofswahlen des 17. und 18. Jahrhunderts freilich fehl am Platz. Was blieb den Domherren aus den häufig verarmten Familien des niederen Adels anderes übrig, als die seltene Gelegenheit einer Bischofswahl resp. Koadjutorpostulation zu benützen, um ihre desolate Finanzlage aufzubessern und für Fortkommen und Versorgung ihrer Familienangehörigen zu sorgen? Dies ist einer der wesentlichen Gründe für den großen Erfolg der hochadeligen Dynastien in der Reichskirche; welcher kleine Baron oder Reichsritter konnte schließlich die finanziellen Mittel aufbringen, um über ein Dutzend Domherrenstimmen zu kaufen?

Das Ideal des freien Bischofswahlrechts der Domkapitel in der *Germania Sacra* entpuppte sich bei näherem Hinsehen als Erfindung des 20. Jahrhunderts; zu sehr erwiesen sich die Wähler als von außen manipulierbar. Meist stand das eigene Interesse und nicht Nutz und Frommen der ihnen anvertrauten Diözese im Vordergrund der Entscheidungen. Deshalb soll hier freilich nicht dem uneingeschränkten Ernennungsrecht des Papstes, das ebenfalls kaum kontrollierbar ist, das Wort geredet werden. Der historischen Redlichkeit halber ist jedoch angesichts der heutigen Diskussion auf die Defizienzen, welche das freie Wahlrecht der Domkapitel in der Kirchengeschichte auszeitigte, hinzuweisen. Einer kombinierten Lösung, die ein gleichberechtigtes Zusammenwirken von Ortskirche (Klerus und Laien) und Weltkirche (Papst und Bischofskonferenz) vorsieht – wie sie Matthäus Kaiser vorgeschlagen hat⁴⁴ – wäre sicher der Vorzug zu geben.

⁴² Dazu WOLF (Anm. 19) Ergebnisse.

⁴³ Vgl. als Beispiel den Augsburger Domherren Hermann Friedrich Gehlen, den die Lothringer für die Augsburger Koadjutoriewahl von 1714 „gekauft“ hatten. Nachdem die Lage aussichtslos erschien, forderte Herzog Leopold Gehlen auf, von aller Unterstützung für Franz Anton von Lothringen abzulassen, wozu dieser jedoch nicht bereit war. Dazu HHStA LHA 175; zu Gehlen vgl. J. SEILER, Das Augsburger Domkapitel vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Säkularisation (1648–1802). Studien zur Geschichte seiner Verfassung und seiner Mitglieder (= MThSt(H) 29) (St. Ottilien 1989) 735–750.

⁴⁴ KAISER (Anm. 1) 80–89.

2. Die Rolle der Laien bei Bischofswahlen – eine Wiederentdeckung des 20. Jahrhunderts?

Seit dem Konzil von Basel⁴⁵ und dem Wiener Konkordat vom 17. Februar 1448⁴⁶ scheinen die Laien von einer wie auch immer gearteten Beteiligung an Bischofswahlen endgültig ausgeschlossen zu sein. Das Recht, den Bischof zu wählen, stand ausschließlich den Domkapiteln zu. Grundvoraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht war jedoch die Subdiakonatsweihe. Bei einer Durchsicht der einschlägigen Literatur entsteht der Eindruck, als ob das Bewußtsein einer ursprünglich konstitutiven Mitwirkung von Klerus und Volk bei Bischofswahlen in den folgenden Jahrhunderten völlig in Vergessenheit geraten wäre.

Auch dieser Befund ist von der Geschichte der *Germania Sacra* her zu korrigieren. Nach vollzogenem Wahlakt, Annahme der Wahl durch den Neoelekten, Gratulation durch die Domherren und Ablegung der *professio fidei*, „erfolgte die *Publikation* der Wahl vor Klerus und Volk in der Kathedrale und die Akklamation seitens des letzteren“. Zu diesem Zweck begab sich ein Domherr in den Dom und verkündete dem versammelten Volk lateinisch und deutsch den Namen des Gewählten. Danach läuteten die Glocken und „mischten sich mit dem Jubel des Volkes, von welchem regelmäßig berichtet wird“⁴⁷.

Daß sich darin Reste des alten Wahlrechts von Klerus und Volk zeigen, ist evident. In der grundlegenden Studie von Hans Erich Feine über die Besetzung der Reichsbistümer wird freilich nicht deutlich, ob die nachfolgende Akklamation der Laien für die Gültigkeit einer Bischofswahl konstitutiv war oder nicht. Wie das (angebliche) Schweigen der Menge bei der Wahl Hieronymus Colloredos⁴⁸ zum Erzbischof von Salzburg 1771 zeigt, konnte die Zustimmung von Klerus und Volk offenbar entfallen, ohne daß die römische Bestätigung des Gewählten dadurch in Frage gestellt worden wäre⁴⁹.

Festzuhalten bleibt allerdings: man war sich zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation durchaus bewußt, daß ein wie immer gearteter Konsens der Laien zu einer Bischofswahl dazugehörte. Besonders deutlich tritt dieses Faktum bei den Doppelwahlen in der Reichskirche zu Tage.

⁴⁵ Vgl. LANDERSDORFER (Anm. 1) 284.

⁴⁶ Vgl. A. WERMINGHOFF, *Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter* (Stuttgart 1910) 86–109. Text bei C. MIRBT/K. ALAND, *Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus I*, 6. völlig neu bearbeitete Auflage (Tübingen 1967) 487–490.

⁴⁷ FEINE (Anm. 3) 231 f. (Hervorhebung im Original); Zum Beifall des Volkes bei der Lüticher Fürstbischofswahl 1694 vgl. WEITLAUFF (Anm. 32) 397.

⁴⁸ Über ihn E. GATZ, Art.: Colloredo, Hieronymus Joseph Franz de Paula Graf (1732–1812), in: DERS. (Hg.), *Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945*. Ein biographisches Lexikon (Berlin 1983) 99–101 (Lit.).

⁴⁹ FEINE (Anm. 3) 232 Anm. 4.

Hier wurde verschiedentlich von der Intensität des Beifalls von Klerus und Volk für die beiden Erwählten auf die Gültigkeit bzw. Rechtmäßigkeit der jeweiligen Wahl zurückgeschlossen. Diese Tatsache fand bislang in der Forschung kaum Beachtung. Sie kann im Rahmen dieses Beitrags nur anhand eines Beispiels, der *Münsteraner Doppelwahl* von 1706/7⁵⁰, illustriert werden.

Als Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg-Lenhausen⁵¹ am 5. Mai 1706 starb, kam es zu einem der erbittertsten Wahlkämpfe in der Geschichte der *Germania Sacra*, in welchem sich neben Habsburg-Österreich und Frankreich vor allem die Generalstaaten der Vereinigten Niederlande, Preußen, England und die Kurpfalz engagierten. Aus einer Vielzahl von Prätendenten blieben schließlich die beiden Fürstbischöfe von Osnabrück und Paderborn, Karl Josef von Lothringen⁵² und Franz Arnold von Wolff-Metternich, als einzige aussichtsreiche Kandidaten übrig. Der Kaiser versuchte mit allen Mitteln, seinen lothringischen Cousin durchzudrücken. Holland, Preußen und – teilweise auch – die Kurpfalz optierten für Metternich. Als sich im Münsteraner Domkapitel eine Mehrheit für diesen abzeichnete, verhängte Kaiser Josef I. über ihn die Exklusive und erreichte von Rom ein Prolongationsbreve, welches die Wahl um einen Monat (vom 29. Juli auf den 30. August 1706) verschob. Innerhalb dieser Frist sollte sich die lothringische Faktion durch Herausbrechen einzelner Domherren aus der Metternich'schen Partei die Majorität sichern. Als dies mißlang, gelang es dem Kaiser, von Clemens XI. einen zweiten Wahlaufschub zu erwirken. Die Mehrheitspartei war jedoch nicht bereit, dem neuen päpstlichen Breve Folge zu leisten und wählte am 30. August Wolff-Metternich mit 19 Stimmen zum Bischof von Münster. Die Minorität nahm an der Abstimmung nicht teil; sie wollte am 30. September, den vom Papst vorgeschriebenen Termin, zur Wahl schreiten. Das Wahlrecht der Paderborner Faktion hielt man durch den Schritt vom 30. August für verwirkt.

Im Verlauf des September kamen auch der Majorität Bedenken über die Rechtmäßigkeit der von ihr vorgenommenen Wahl. Man beschloß, am 30. September erneut zu wählen, um die römische Bestätigung Wolff-Metternichs nicht zu gefährden. Es kam zu einer klassischen Doppelwahl: im Kapitelsaal wählte die Paderborner Partei mit 19 Voten Wolff-Metternich. Die Osnabrücker Faktion erhob gleichzeitig im Chor der Domkirche mit 15 Stimmen Karl-Josef von Lothringen zum Bischof von Münster. Die Entscheidung dieser zwiespältigen Wahl konnte nur in Rom fallen. Würde der Papst beide Wahlen kassieren und eine Neuwahl ansetzen? Würde er

⁵⁰ Zum folgenden WOLF (Anm. 19) Kapitel 2.

⁵¹ Über ihn E. GATZ, Art: Plettenberg zu Lenhausen, Friedrich Christian von (1644–1706), in: DERS. (Hg.) (Anm. 16) 345 f. (Lit.).

⁵² Über ihn vorläufig W. SEIBRICH, Art.: Karl Josef Ignaz von Lothringen (1680–1715), in: GATZ (Anm. 16) 218–220. Dieser Beitrag weist zahlreiche Unstimmigkeiten auf, die ich in meiner Habilitationsschrift korrigieren zu können hoffe.

einen der Gewählten *pleno jure* ernennen? Oder würde er einen der Elekten bestätigen und den anderen verwerfen?

In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung, die man dem jeweiligen Konsens, bzw. der Akklamation von Klerus und Volk beimaß, von besonderem Interesse.

Die kaiserlich-lothringische Partei versuchte, die Vorgänge nach der Wahl so darzustellen, als sei nur bei der Proklamation Karl Josefs von Lothringen eine Akklamation von seiten der Laien erfolgt, während sie bei Franz Arnold von Wolff-Metternich ihr Mißfallen durch Schweigen zum Ausdruck gebracht hätten. So schrieb der kaiserliche Wahlkommissar, Christoph Heinrich von Galen⁵³, an Josef I.: Um 4 Uhr wurde Franz Arnold in der Domkirche proklamiert. Die Paderborner Faktion versuchte darauf, „durch einige Paderborner Cavaliers das heuffig anwesende Volckh zur acclamation animiren [zu] lassen, es ist aber darauff mehr gelächter als freudiges zuruffen, auch kein *Te Deum* erfolget undt sein darauffhin die Capitulares von selbiger Parthey in der Stille nach Hauss gangen. Als aber gleich nach 4 Uhr von dem gewöhnlichen Ort die proclamation geschehen, daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zu Osnabrück durch die disseitige Capitulares mit 15 Stimmen normal zum hiesigen Bischoff einmüthig erwählet worden, hatt das Volckh kaum die gedult gehabt, solches völlig anzuhören, sondern mit großem frohlockhen und langanhaltender acclamation die darüber geschöpft Freude dergestalten bezeuget, daß vorhin zumalen desgleichen geschehen zu sein sich niemand erinnern kann. Welches Frohlockhen dann den ganzen Tag durch, auch guthen Theyls der nacht gedauret hatt, undt obzwarh ich selbst drey wahlen allhier indessen bey gewohnt, hab ich dennoch dergleichen allgemeine Freudt niemalen gehöret noch gesehen“⁵⁴.

Die Zustimmung von Klerus und Volk für Karl Josef fiel in der Darstellung des kaiserlichen Wahlgesandten so eindeutig aus, daß durch den *consensus populi* die fehlenden vier Domherrenstimmen mehr als kompensiert waren. Im selben Sinne schrieb auch die Minorität des Münsteraner Domkapitels an die Kapitel der *Germania Sacra*, daß die Proklamation des Lothringers „mit allgemeinem und ungewöhnlichem Frohlockhen des Volkes“ einhergegangen sei⁵⁵.

Weil es der kaiserlich-lothringischen Partei ins Konzept paßte, wurde der (angeblich) fehlende Konsens von Klerus und Laien für Wolff-Metternich und die gleichsam inspirierte, fast frenetische Zustimmung für den Herzog von Lothringen als konstitutiv für die Gültigkeit bzw. Nichtigkeit der jeweiligen Wahl angesehen. Entsprechend argumentierten die lothrin-

⁵³ Über ihn BITTNER/GROSS (Anm. 39) 152, 155, 341.

⁵⁴ HHStA RK Berichte aus dem Reich 18, Galen an Kaiser Joseph I. 1706 Oktober 2.

⁵⁵ HHStA LHA 141, Minorität des Domkapitels Münster an die Domkapitel der Reichskirche 1706 November 5.

gischen Kanonisten auch in einer Prozeßschrift für die *Congregatio Consistorialis*, der Clemens XI. die Entscheidung der Münsteraner Doppelwahl anvertraut hatte. „*Multitudo populi summa gaudio electione approbavit*“ – mit diesen Worten wird die Wahl Karl Josefs gefeiert, während von einem Konsens des Volkes für die Wahl Wolff-Metternichs keine Rede ist. Dadurch wird die fehlende Akklamation indirekt als Nichtigkeitsgrund ausgegeben⁵⁶.

Dieses Argument scheint indes weder die Mitglieder der Konsistorialkongregation noch Clemens XI. sonderlich beeindruckt zu haben, da beide Wahlen verworfen wurden und der Papst aus eigener Vollmacht Wolff-Metternich zum Bischof von Münster ernannte. Die Parteilichkeit der kaiserlich-lothringischen Berichterstattung hinsichtlich des Verhaltens von Klerus und Laien zur Proklamation der beiden Neoelekten war zu offensichtlich. Bei *Clamor* von der Bussche⁵⁷, dem um größte Objektivität bemühten preußischen Wahlgesandten fällt denn auch die Beschreibung der Bekanntgabe beider Wahlergebnisse völlig anders aus. Domkellner Vittinghoff-Schell verkündigte vor dem Hochaltar die Wahl Wolff-Metternichs, „darauf dann auch das *vivat* ausgerufen“ wurde. Als Korff-Schmising die Wahl Karl Josefs von Lothringen bekanntgab, antwortete das Volk ebenfalls mit einem *Vivat*, was darauf „mit dem *Te Deum* unter Trompetten und Pauckenschall, Läutung der Glocken und Lösung der Canonen bekräftigt worden“⁵⁸.

Immerhin zeigt das Beispiel Münster deutlich, daß sich die Reichskirchenpolitiker des 17. und 18. Jahrhundert durchaus der Rolle der Laien bei einer Bischofswahl bewußt waren – auch wenn dieses Wissen nur noch rudimentär war. Zwar strebte keine der beteiligten Mächte eine „Demokratisierung“⁵⁹ der Bischofswahlen an, man war aber durchaus bereit, den – angeblich oder tatsächlich – fehlenden Konsens von Klerus und Laien als politisches und kanonistisches Argument gegen einen unliebsamen Kandidaten ins Feld zu führen.

⁵⁶ ASV ACC 1706/07, *Electio Serenissimi & Reverendissimi Principis Caroli a Lotharingia ad Ecclesiam Episcopalem Monasteriensem*.

⁵⁷ Über ihn BITTNER/GROSS (Anm. 39) 590 (Reg.).

⁵⁸ DZStA KGStA Rep XI g1 Nr. 3, Bussche an König Friedrich I. von Preußen 1706 Oktober 1.

⁵⁹ Vgl. dazu N. GREINACHER, *Demokratisierung der Kirche*, in: ThQ 170 (1990) 253–266.